



## INHALT

## Betreuung maßgeschneidert

Die neue DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

**Statt starrer Einsatzzeiten bestimmen ab Januar 2011 die individuellen betrieblichen Gefährdungen den Umfang der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung.**

**Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) tritt dann in Kraft und löst damit die BGV A2 und die GUV-V A6/7 ab.**

Die Ziele der neuen Unfallverhütungsvorschrift sind:

1. für gleichartige Betriebe gleichartige Anforderungen zu schaffen,
2. die Gefährdungssituation / -beurteilung des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen,
3. die Ausgestaltungsspielräume der Betriebe zu stärken.

*Fortsetzung auf Seite III*

- III Titelthema: Betreuung maßgeschneidert. Was Betriebe zur DGUV Vorschrift 2 jetzt wissen müssen.
- V Fachtagung „fit und pffiffig“ im Februar
- VI Orange ist out. Das ändert sich 2011 mit dem GHS-System.
- VII Arbeiten trotz Krankschreibung – Was ist mit dem Unfallversicherungsschutz?
- VIII Aus BG-PRÜFZERT wird DGUV-Test

# Raum für betriebsindividuelle Gestaltung

Drei Fragen zur DGUV Vorschrift 2 an Dr. Gerd Scholtyssek, Leiter des Sachgebiets Grundsatzfragen und Statistik in der Abteilung Prävention und Arbeitsschutz der UK Nord



Foto: Klaudia Gottheit

## 1 Welche Vorteile hat ein Betrieb durch die neue DGUV Vorschrift 2?

Der Bedarf an betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Unterstützung ist in den verschiedenen Betrieben ja sehr unterschiedlich. Gegenüber bisher formal ermittelten Einsatzzeiten bietet die neue Unfallverhütungsvorschrift Raum für eine individuelle Ausgestaltung des Betreuungsumfangs entsprechend den konkreten betrieblichen Gefährdungen und Verhältnissen. Dabei erhält der Betrieb die Möglichkeit, auch das Verhältnis zwischen betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung seinen Erfordernissen anzupassen. Für Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten gibt es ab 2013 zusätzlich das Modell einer alternativen bedarfsorientierten Betreuung.

## 2 Die DGUV Vorschrift 2 sieht keine Übergangsfristen für die Regelbetreuung vor. Muss ein Betrieb die Vorschrift am 1. Januar schon vollständig umgesetzt haben?

Übergangsfristen sind zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, aber betrachten wir es realistisch: Die Vorschrift wird jetzt gerade bekannt gemacht und ihre Umsetzung stellt ganz neue Anforderungen an die Betriebe. Deshalb können wir nicht erwarten, dass die Umsetzung – wie das Umlegen eines Schalters – mit Jahresbeginn erfolgen kann. Vielmehr sehen wir das Jahr 2011 als Phase für die Umstellung auf die neuen Anforderungen und werden die Beratung, nicht die Kontrolle der Umsetzung in den Vordergrund stellen.

## 3 Wie unterstützt die UK Nord ihre Mitgliedsbetriebe bei der Umsetzung? Welche Hilfen wird es wo geben?

Natürlich stehen die Aufsichtspersonen der UK Nord den versicherten Betrieben beratend zur Seite, wie in allen Fragen der Prävention. Primäre Ansprechpartner sollten dennoch der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Unternehmen sein. Ein Tipp: Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung erleichtern die Ermittlung der erforderlichen betriebspezifischen Betreuungsleistungen wesentlich. Zusätzlich halten wir eine Handlungshilfe bereit und unterstützen die Entwicklung einer FAQ-Sammlung auf der Internetseite unseres Dachverbandes DGUV, die Antwort auf die häufigsten Fragen geben wird.

Interview: Klaudia Gottheit

## EDITORIAL



Foto: Frederika Hoffmann

### Liebe Leserinnen und Leser,

mit den guten Vorsätzen zum neuen Jahr ist es so eine Sache. Kaum sind die Silvesterraketen verglüht, hat sich manches Versprechen in Luft aufgelöst. Besser, man nimmt sich von vornherein nicht zu viel vor. Am besten sucht man sich einen Partner, der einen auf dem Weg zum Ziel unterstützt.

In Sachen Sicherheit arbeitet die UK Nord partnerschaftlich mit ihren Mitgliedsbetrieben zusammen. Gerade jetzt, wo die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) umgesetzt werden muss, ist ein

verlässlicher Partner wichtig. Zumal keine Übergangsfristen vorgesehen sind.

In unserem Titelbeitrag haben wir die wichtigsten Neuerungen der DGUV Vorschrift 2 zusammengestellt. Weitere Hilfen für unsere Mitgliedsbetriebe sind in Vorbereitung. Schauen Sie dazu mal in unseren Internetauftritt.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes Jahr 2011

*Marianne Schauer*

Ihre Marianne Schauer  
Mitglied im Vorstand der UK Nord

# Betreuung maßgeschneidert Fortsetzung

Die Betreuungsmodelle der Unfallkassen

Beschäftigte	Regelbetreuung	Alternative
über 50	<b>Grundbetreuung:</b> feste Zeitvorgabe nach Betriebsart und Aufgabenkatalog	keine
11–50	<b>betriebspezifische Betreuung:</b> Ermittlung im Betrieb; Basis durch definierten Leistungskatalog = <b>Gesamtbetreuung</b>	<b>ERST AB 2013!</b> Information, Motivierung und regelmäßige Fortbildung des Unternehmers sowie bedarfsorientierte Betreuung
bis 10	<b>Grundbetreuung:</b> Gefährdungen beurteilen und Maßnahmen festlegen; keine feste Zeitvorgabe u n d <b>anlassbezogene Betreuung:</b> z. B. Planen und Einrichten von Betriebsanlagen, grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren, Unfalluntersuchungen = <b>Gesamtbetreuung</b>	

## Das Wesentliche der Betreuungsmöglichkeiten im Überblick

In Zukunft wird es drei verschiedene Betreuungsformen geben:

### 1. Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

- Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebspezifischen Teil der Betreuung.
- Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz. Hierfür werden die Einsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr vorgegeben.
- Gegenstand des betriebspezifischen Teils der Betreuung sind die Aspekte, die sich aus den Tätigkeiten und der Gefährdungssituation des Betriebes ergeben. Inhalt und Umfang werden auf der Basis eines vorgegebenen Verfahrens und eines Leistungskatalogs vom Betrieb selbst ermittelt.
- Die betriebliche Interessenvertretung bestimmt bei der Ermittlung, Aufteilung und Vereinbarung der Betreuungsleistungen mit.

### 2. Regelbetreuung der Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten

Die Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten ist nicht mehr durch festgelegte Mindesteinsatzzeiten pro Jahr und Beschäftigtem geprägt. Hier sind vielmehr die im Betrieb real vorliegenden Gefährdungen Grundlage. Im Wesentlichen wird der Unternehmer durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzte bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen beraten. Das gilt auch bei besonderen Betriebssituationen (anlassbezogene Betreuung). Nach drei Jahren muss eine Überprüfung vorgenommen werden, um einen ständigen Verbesserungsprozess zu gewährleisten.

### 3. Alternative Betreuung der Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten

Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können eine alternative Betreuungsform wählen. Die Wahl der alternativen Betreuung ist allerdings erst nach einer Übergangsfrist ab Januar 2013 möglich. sicher & gesund wird über diese Alternative informieren.

**Fazit:** Ein Miteinander der Arbeitsschutzakteure ist nun gefragt, um die Anforderungen der Vorschrift in die Praxis umzusetzen.

*Sigrid Jacob*

## Ziele und Chancen des neuen Konzeptes

- gleiche Behandlung gleichartiger Betriebe
- betriebsindividuelles Betreuungsangebot
- inhaltliche Aspekte stehen im Mittelpunkt
- höhere Transparenz
- ausdrückliche Mitwirkung von Personal- und Betriebsräten
- intensiver Dialog der Arbeitsschutzakteure

## Wie wird die Anzahl der Beschäftigten für die Zuordnung des Betreuungsmodells ermittelt?

- Vollzeitbeschäftigte werden mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt.
- Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden werden mit Faktor 0,5 berücksichtigt, Beschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden mit Faktor 0,75.
- Als Beschäftigte zählen auch Personen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
- Nicht dazu zählen Beschäftigte in Heimarbeit und Personen mit Werkverträgen (Fremdfirmen).
- Übrigens: Bei der Berechnung sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen.

## Wo gibt es weitere Informationen?

- Die DGUV Vorschrift 2 befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Die Vorschrift kann daher erst Anfang 2011 vorliegen.
- Der Mustertext und vertiefende Hintergrundinformationen können jetzt schon eingesehen werden: [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de) Webcode P00329
- Anwendungsbeispiele und ein Katalog mit häufig gestellten Fragen sind in Vorbereitung.

Die UK Nord informiert Sie, sobald diese Hilfen im Netz verfügbar sind.